

Mitteilung Nr. 538 / 2009

§ 150 Abs. 9a TKG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 NotrufV: Anhörung über eine beabsichtigte Regulierungsverfügung zur Information des Endkunden über mögliche Einschränkungen des Notrufs bei technisch neuen öffentlich zugänglichen Telefondiensten

Aufgrund § 150 Abs. 9a TKG sind Anbieter technisch neuer öffentlich zugänglicher Telefondienste verpflichtet, den Notruf gemäß § 108 Abs. 1 TKG zu erbringen und Notrufverbindungen an die Notrufabfragestelle zu vermitteln, die für den Standort des Notrufenden zu Beginn der Notrufverbindung zuständig ist. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 NotrufV ist für die Ermittlung des Standorts des Notrufenden der vom Telekommunikationsnetz festgestellte Standort des Endgerätes maßgeblich.

Während als Standort eines Endgerätes im PSTN/ISDN der Installationsort des Netzabschlusses und in Mobilfunknetzen der flächenmäßige Schwerpunkt der Mobilfunkzelle für die Zuordnung zu den örtlich zuständigen 110- und 112-Notrufabfragestellen zur Verfügung steht, ist bei technisch neuen öffentlich zugänglichen Telefondiensten die genaue Feststellung des Standortes des Endgerätes durch den Dienstanbieter nicht immer gewährleistet.

Letzteres tritt insbesondere bei folgenden technisch neuen öffentlich zugänglichen Telefondienstangeboten auf:

- Angebote, die dem Endkunden ermöglichen, den Telefondienst von einem Anschluss zu nutzen, dessen Installationsort (i) nicht bekannt ist, (ii) nicht vertraglich verabredet wurde oder (iii) mit derzeit implementierten technischen Mitteln nicht bestimmt werden kann;
- Angebote, die den Anbietern mit den derzeit in den Netzen verfügbaren technischen Mitteln nicht ermöglichen zu erkennen, ob der Endkunde einen anderen Anschluss nutzt als vertraglich mit ihm vereinbart ist.

Unter Endkunde wird hier jede natürliche oder juristische Person verstanden, die mit einem Telefondienstanbieter einen Vertrag über die Erbringung des Telefondienstes geschlossen hat.

Es ist beabsichtigt, in den o.a. Fällen die Telefondienstanbieter zu verpflichten, die betroffenen Endkunden über mögliche Einschränkungen beim Notruf wie folgt in Kenntnis zu setzen:

1. Der Anbieter eines technisch neuen öffentlich zugänglichen Telefondienstes hat seine Endkunden vor Vertragsabschluss darüber zu informieren, dass der Endkunde bei Absetzen eines Notrufes nur diejenigen 110- und 112-Notrufabfragestellen erreicht, die für den bei Vertragsabschluss vom Endkunden angegebenen Standort örtlich zuständig sind und im Falle einer Ortsveränderung nicht die für seinen dann aktuellen Standort jeweils örtlich zuständigen Notrufabfragestellen erreicht werden.
2. Um die unter 1. beschriebene Notrufzuordnung sicherzustellen, soll der Endkunde bei Vertragsabschluss seinem Anbieter den üblichen Standort des Endgerätes angeben. Der Anbieter hat dann die für diesen Standort örtlich zuständigen 110- und 112-Notrufabfragestellen zuzuordnen.
3. Dem Endkunden muss die unter 1. beschriebene Einschränkung des Notrufs bei papiergebundenen Vertragsformularen gesondert und nachweislich zur Kenntnis gegeben werden. Bei elektronischen Vertragsformularen ist entsprechend zu verfahren.
4. Bei bereits bestehenden Verträgen hat der Anbieter eines technisch neuen öffentlich zugänglichen Telefondienstes seine Endkunden unverzüglich nach in Kraft treten dieser Verfügung entsprechend den Vorgaben unter 1. bis 3. zu informieren
5. Die unter 1. beschriebene Information der Endkunden ist jährlich zu wiederholen solange die Einschränkung fortbesteht.

Diese Verfügung soll drei Monate nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur in Kraft treten.

Auf die Bußgeldvorschrift des § 149 Nr. 19 TKG wird hingewiesen.

Interessierte Kreise erhalten hiermit Gelegenheit, die beabsichtigte Verfügung **innerhalb von vier Wochen** nach Veröffentlichung dieses Amtsblatts schriftlich bei der

Bundesnetzagentur
Referat 425
Postfach 80 01
55003 Mainz

oder mittels e-Mail an 425-Postfach@bnetza.de

zu kommentieren.

425-1